

RICHTLINIE ZUM ERWERB DES FORTBILDUNGSZERTIFIKATS

für nicht pharmazeutisches Personal und pharmazeutische Assistenten.

der Landesapothekerkammer Thüringen vom 19. November 2008

PRÄAMBEL

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 - ZWECKBESTIMMUNG

Die Richtlinie dient der Förderung der berufsspezifischen Fortbildung und bietet pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, Apothekenfacharbeitern, Apothekenhelfern und Pharmazeutischen Assistenten die Möglichkeit, die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Fortbildung im Sinne der Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf berufsbezogene Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, soweit sie im beruflichen Aufgabenbereich des Teilnehmers liegen. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.
- (2) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen die eine Akkreditierung nach (3) anstreben.
- (3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit modularen Einheiten bewertet.
- (4) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob der Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann.
- (5) Modulare Einheit ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Sie entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 4 (1).

Hausanschrift:

Landesapothekerkammer Thüringen
Thälmannstraße 6
99085 Erfurt

Kontakt:

Telefon: 0361 24408 – 0
Fax: 0361 24408 –69
E-Mail: info@lakt.de
Internet: www.lakt.de

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Erfurt
BLZ 300 606 01
Konto-Nr.: 0 003 097 986

§ 3 - MODULARER AUFBAU

- (1) Fortbildungen im Sinne dieser Richtlinie werden in Modulen spezifiziert und mit Hilfe von Modularen Einheiten anerkannt. Die Module geben Themengebiete vor, die sich an den Aufgabengebieten der PKA orientieren und damit helfen sollen, die eigene Fortbildung zu strukturieren. Die Module werden in der Anlage der Richtlinie definiert.
- (2) Die Inhalte der Module werden ebenfalls in der Anlage dieser Richtlinie beschrieben. Die Aktualisierung der Module und ihrer Inhalte ist Aufgabe des Fortbildungsausschusses der Landesapothekerkammer Thüringen. Er ist ermächtigt, die Anlagen zu aktualisieren. Die Änderungen der Anlagen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4 - MODULARE EINHEITEN

- (1) Modulare Einheiten werden nach folgenden Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	Teilnahme an Seminaren, Praktika, Workshops, Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer),	1 Modulare Einheit pro 45 Minuten, maximal 8 Modulare Einheiten pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen	1 Modulare Einheit pro 45 Minuten, maximal 8 Modulare Einheiten pro Tag
3	Besuch von Vorträgen mit Diskussion	1 Modulare Einheit pro 45 Minuten, maximal 8 Modulare Einheiten pro Tag
4	a) Referententätigkeit im Rahmen von Vorträgen bzw. Leitung von Seminaren im Rahmen einer anerkannten Fortbildung b) nebenberufliche Lehrtätigkeit an Ausbildungsinstitutionen	3 Modulare Einheiten pro 45 Minuten bei Erstvortrag Nach 3 Jahren werden alle dann gehaltenen Vorträge bzw. Seminare wieder neu gewertet. 1 Modulare Einheit pro Unterrichtseinheit, maximal 10 Modulare Einheiten pro Jahr
5	Autorenschaft	5 Modulare Einheiten pro Beitrag
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3	1 Modulare Einheit pro 45 Minuten, maximal 8 Modulare Einheiten pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z.B. inter-netbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Modulare Einheit pro Lernerfolgskontrolle
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 10 Modulare Einheiten pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video	

- (2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 (4) zusätzlich jeweils 1 Modulare Einheit vergeben.

§ 5 - ANERKENNUNG DER FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

- (1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 (1) Kategorien 1 bis 3 erteilt die Landesapothekerkammer dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Modulare Einheiten verbundene Anerkennung. Der vollständige Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme über das verbindliche Formular der Landesapothekerkammer zu stellen. Darüber hinaus behält sich die Landesapothekerkammer Thüringen vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Bei auftretenden Qualitätsmängeln kann die Landesapothekerkammer die Anerkennung widerrufen. Dies kann auch geschehen, wenn der Kammer das Recht verweigert wird, die Veranstaltung überprüfen zu lassen oder ihr keine Teilnehmerliste zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.
- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen für nicht pharmazeutisches Personal und pharmazeutische Assistenten anderer Heilberufskammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.
- (5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich für pharmazeutisches Personal anerkannt sind, wird grundsätzlich nicht für das Fortbildungszertifikat anerkannt. Dies gilt nicht für pharmazeutische Assistenten, soweit die Inhalte der Fortbildung ihren beruflichen Aufgabenbereich betreffen.

§ 6 - FORTBILDUNGSZERTIFIKAT

- (1) Das Fortbildungszertifikat können pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Apothekenfacharbeiter, Apothekenhelfer und Pharmazeutische Assistenten erwerben, die eine Beschäftigungsstätte im Kammerbereich haben oder dort ohne Beschäftigung wohnhaft sind. Auf Antrag stellt die Landesapothekerkammer ein Fortbildungszertifikat nach Maßgabe der folgenden Absätze aus. Das Zertifikat hat drei Jahre Gültigkeit. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikates wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 90 Modulare Einheiten erworben hat. Von diesen müssen mindestens 60 Modulare Einheiten durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens drei Modulen und zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 4 (1) nachgewiesen werden.
- (3) Zeiten, in denen der Antragssteller nicht berufstätig ist, werden grundsätzlich in den Nachweiszeitraum von höchstens drei Jahren eingerechnet. Ist der Antragsteller in diesem Dreijahreszeitraum nachweislich zusammenhängend länger als drei Monate

nicht berufstätig, so kann im Einzelfall auf Antrag über eine Verlängerung des Nachweiszeitraums entschieden werden.

(4) Der Nachweis der Modularen Einheiten wird wie folgt geführt:

1. In den Kategorien 1 bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen des Veranstalters.
2. In der Kategorie 4a durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms bzw. einer Referentenbestätigung des Veranstalters.
3. In der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts.
4. In der Kategorie 5 durch Vorlage der Publikation.
5. In der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung.

§ 7 - INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Kammerversammlung am 19. November 2008 in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2008

gez. Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen

ANLAGE

Inhalte der Module:

Modul 1: Apothekenpraxis

Lagerhaltung, Warenwirtschaft, apothekenübliche Ware (Freiwahl)

Modul 2: Information + Kommunikation

Telefon, EDV, Geschäftspost, Pflege von Kundendateien, Teamarbeit, Reklamation

Modul 3: Gesundheitsschutz und 1. Hilfe

Ersthelfer, Arzneimittelentsorgung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung

Modul 4: Qualitätsmanagement

Schulungen zum QM - Beauftragten, Hygienemanagement, Dokumentenverwaltung

Modul 5: Gestaltung

Dekoration / Präsentation / Schaufenstergestaltung, Aktionsmanagement

Modul 6: spezielle Rechtsgebiete

Apotheken- und Arzneimittelrecht, Gefahrstoffrecht, Sozialrecht, Pflegerecht, Datenschutz